



Wald ZH

Abfallgebührenreglement

vom 10. Dezember 2024

Inhalt

Art. 1 Pauschale Grundgebühr	3
Art. 2 Kehrichtgebühr	3
Art. 3 Sperrgutgebühr.....	3
Art. 4 Grüngutgebühr	3
Art. 5 Ausserordentlicher Aufwand.....	4
Art. 6 Sonderabfälle.....	4
Art. 7 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 der Abfallverordnung von 10. Dezember 2024 folgendes Abfallgebührenreglement (sämtliche Preise verstehen sich inkl. MWST):

Art. 1

¹ Die kommunale Grundgebühr für die Abfallentsorgung pro Jahr beträgt pro Wohneinheit, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb CHF 80.00.

Pauschale Grundgebühr

² Die Rechnungsstellung der Abfallgrundgebühr erfolgt in der Regel an den Liegenschaftsbesitzer. Die Finanzabteilung Wald ZH kann Ausnahmen bewilligen. Auch für leerstehende oder teilweise bewohnte Wohnungen ist die Abfallgrundgebühr geschuldet.

³ Privatpersonen und Betriebsinhaber haben die Pflicht, neue Betriebe für die Abfallgrundgebühr bei der Finanzabteilung Wald ZH zu melden. Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. fünf Jahre zur Folge haben. Ebenso sind Änderungen in der Bezugspflicht, der Zahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten und der Rechnungsadresse mitzuteilen.

⁴ Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft hat die Abfallgrundgebühren für das ganze Kalenderjahr vollständig zu bezahlen. Auf einen Teilbezug oder eine Teilrückerstattung von Gebühren von zeitweise nicht benutzten Liegenschaften wird verzichtet.

Art. 2

17-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 8.50
35-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 17.00
60-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 34.00
110-Liter-Sack	1 Rolle à 5 Säcken	CHF 25.50

Kehrichtgebühr

Art. 3

Pro 5 kg / 1 Marke
5 Einzelmarken à CHF 1.70, pro Bogen CHF 8.50

Sperrgutgebühr

Art. 4

	Saison-Vignette	Einzel frankierung	
140-Liter-Container	CHF 80.00	3 Plomben	Grüngutgebühr
240-Liter-Container	CHF 120.00	4 Plomben	
770-Liter-Container	CHF 330.00	10 Plomben	

10 Einzelplomben à CHF 2.50, pro Bogen CHF 25.00

Art. 5

Außerordentlicher
Aufwand

¹ Illegales Deponieren von Kehricht, Kosten für Untersuchung/Entsorgung, pro Sack oder pro 5 kg CHF 100.00, jedoch höchstens CHF 350.00.

² Entsorgung von Abfällen und Deponien und illegalen Ablagerungen (Räumung): Verrechnung nach Aufwand.

Art. 6

Sonderabfälle

Sonderabfälle unentgeltlich bis maximal 20 kg pro Person und Jahr. Grössere Mengen sind gebührenpflichtig.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Abfallgebührenreglement tritt per 14. Juni 2025 in Kraft.